

## § 7

(1) Der Lohnfonds für die Beschäftigten der theoretischen Berufsausbildung wird gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 25. Oktober 1956 über die Finanzierung und Abrechnung der Kosten der Berufsausbildung der Lehrlinge in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 1149) bereitgestellt.

(2) Die Anzahl der Assistenten sowie deren Lohnfonds in den Bereichen der materiellen Produktion werden nicht in den betrieblichen Arbeitskräfteplan einbezogen und gesondert abgerechnet. Die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke fördern entsprechend der Inanspruchnahme des Lohnfonds der Assistenten durch die Betriebe die Mittel beim Ministerium der Finanzen an.

## § 8

(1) Die Anzahl der Arbeitskräfte ist personenmäßig (nach dem Listenprinzip) in den Plan aufzunehmen. Bei Einsatz von Halbtags- bzw. stundenweise Beschäftigten in den Betrieben und Einrichtungen kann die Anzahl der Arbeitskräfte überschritten werden, wenn gesichert ist, daß der Gesamtlohnfonds eingehalten wird.

(2) Für die stundenweise bzw. Halbtagsbeschäftigung im Handel bleiben die für 1956 angewandten methodischen Richtlinien auch für 1957 bestehen.

## § 9

Die Aufgliederung der staatlichen Jahresaufgaben auf Quartale (nur in den Bereichen der materiellen Produktion) und auf die einzelnen Beschäftigtengruppen ist von den Betrieben in Übereinstimmung mit dem Produktions- und Finanzplan bzw. von den Einrichtungen in Übereinstimmung mit dem Haushalts- und Stellenplan in eigener Verantwortung vorzunehmen.

## § 10

(1) Ausgehend vom Gesamtlimit des Arbeitskräfteplanes in den Bereichen der materiellen Produktion abzüglich der Anzahl und des Lohnfonds der Produktionsarbeiter wird der betriebliche Stellenplan vom Leiter des Betriebes bestätigt.

(2) Der Stellenplan muß so erarbeitet werden, daß die Durchführung aller von den Betrieben zu lösenden Aufgaben gewährleistet ist und daß die von den Leitern der übergeordneten Verwaltungen herausgegebenen Empfehlungen über die Entwicklung der übrigen Beschäftigten des industriellen Personals bzw. des entsprechenden Personals in den anderen Wirtschaftsbereichen beachtet werden.

(3) Eine Bestätigung betrieblicher Stellenpläne der örtlichen Wirtschaft durch übergeordnete Organe der staatlichen Verwaltung entfällt. Für die Einrichtungen in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion ist der Stellenplan vom zuständigen übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung zu bestätigen.

## § 11

Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die erhaltenen staatlichen Aufgaben hinsichtlich der Anzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bis spätestens 10. Januar 1957 bekanntzugeben. Sie haben sich vor Beginn der Werbung von zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen für die Berufsausbildung mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in Verbindung zu setzen, damit ein abgestimmter Werbeplan für alle Betriebe und Einrichtungen des Kreises ausgearbeitet werden kann. Die

Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind berechtigt, für bestimmte Berufe bzw. für bestimmte Betriebe Werbebeschränkungen auszusprechen.

## § 12

Wie im Jahre 1956 werden auch 1957 von den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft zur betrieblichen und regionalen Lenkung der Arbeitskräfte Arbeitskräftebilanzen ausgearbeitet. Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, legen in eigener Verantwortung fest, welche Betriebe Arbeitskräftebilanzen und Monatsmeldungen im I. Quartal 1957 auszuarbeiten haben. Die vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, aufgeforderten Betriebe haben diesem folgende Bilanzunterlagen und Analysen vorzulegen:

- a) Für das **I. Quartal** 1957 unmittelbar nach Erhalt der staatlichen Aufgaben, jedoch spätestens bis 10. Januar 1957, eine Übersicht über die Entwicklung der Anzahl der Beschäftigten (ohne Lehrlinge), Diese Übersicht muß folgende Angaben enthalten:

Anzahl der Beschäftigten (ohne Lehrlinge) am 31. Dezember 1956,

Anzahl der Beschäftigten (ohne Lehrlinge) voraussichtlich am 31. März 1957,

Zuwachs bzw. Abnahme im I. Quartal 1957,

Anzahl der auslernenden Lehrlinge im I. Quartal 1957.

- b) Für den **Monat Januar** 1957 ebenfalls spätestens bis 10. Januar 1957, für die Monate Februar und März jeweils am 3. des laufenden Monats eine Monatsmeldung über den ungedeckten Bedarf und die notwendigen Umsetzungen von Arbeitskräften (Muster siehe Anlage 3).

## § 13

Für den Zeitraum des II. bis IV. Quartals 1957 gibt das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung eine gesonderte Anordnung und die entsprechenden methodischen Erläuterungen für die auszuarbeitenden Quartalsbilanzen für Bedarf und Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften sowie für die Monatsmeldungen heraus.

## III.

**Abrechnung des Arbeitskräfteplanes**

## § 14

Für die Abrechnung des Arbeitskräfteplanes sind die Erläuterungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und des Fachministeriums verbindlich.

## § 15

Die Abrechnungsbasis für den Arbeitskräfteplan ist hinsichtlich der Quartalsabrechnung in den Bereichen der materiellen Produktion die vom Leiter des Betriebes bestätigte Quartalsaufteilung, hinsichtlich der halbjährlichen Abrechnung in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion die staatliche Jahresaufgabe.

## IV.

## § 16

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft\*  
Berlin, den 11. Dezember 1956

**Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission**

I. V. Gregor  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden